

## Satzung

des Vereins zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen (gemeinnütziger Verein) mit den Änderungen gemäß Beschluss vom 10.9.2014 zur Erlangung der Gemeinnützigkeit

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und deren Kindern

1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist München

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, insbesondere die Ermöglichung und Durchführung der medizinischen Versorgung hilfeschender und bedürftiger Flüchtlinge und /oder Asylbewerber und deren Angehöriger / Kinder (§ 52 Absatz 2 AO)  
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Einrichten und das Betreiben einer fachübergreifenden medizinischen Versorgungseinrichtung i.S. einer Art Notfallpraxis zur Abwehr oder Linderung von Krankheiten und zur Vorbeugung und / oder Behandlung drohender oder wahrscheinlicher Erkrankungen oder körperlicher und psychischer Leiden.

Für die konkrete Umsetzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

- c) Eine Kooperation mit bzw. eine Unterstützung durch öffentliche / staatliche und/oder kommunale Institutionen ist vorgesehen, erwünscht und erhofft, jedoch nicht notwendige Voraussetzung für das Tätigwerden des Vereins und seiner Mitglieder.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Bevorzugt sind Personen, die dem Vereinszweck in beruflicher oder anderweitig professioneller Hinsicht dienlich sind. Medizinisches Personal, z.B. Ärzte und Psychotherapeuten, das sich dem Vereinszweck andient, kann durch eine einfache Unterschrift die Mitgliedschaft erklären, sofern Sie mit den Vereinsbedingungen einverstanden ist.

Anderenfalls entscheidet über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber

dem Vereinsvermögen.

6. Die aktiven Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

#### § 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.

Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Refugio e.V. München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

München den 22.7.2014 bzw. Änderung vom 10.9.2014 in Anwesenheit des Notars Franz Ruhland München

1. Dr. Mathias Wendeborn Wittelsbacherstr. 13 80469 München  
22.7.2014
2. Dr.Christoph Grassl Neufahmerweg 25 82057 Irschenhausen 22.7.2014
3. Dr. Wolfgang Brunnhölzl Daiserstr. 9 81371 München 22.7.2014

4. Dr. Christian Schönhals Scheißheimerstr. 274 80809 München 22.7.2014
5. Dr. Brigitte Dietz Andechser Weg 17 82041 Oberhaching 22.7.2014
6. Dr. Tanja Lehmann Schumannstr. 2 81679 München 22.7.2014
7. Dr. Emma Auch Schönstr.73a 81543 München 22.7.2014
8. Dr. Siegfried Rakette Kunigundenstr. 13 80802 München 22.7.2014
9. Dr. Hermann Gloning Prinzenstr.5 80639 München 22.7.2014